jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 30 NÖ BTV 2014

NÖ BTV 2014 - NÖ Bautechnikverordnung 2014

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.03.2025

(1) Blockheizkraftwerke dürfen je nach Art des Brennstoffes folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1. Heizöl extra leicht, Dieselkraftstoff, Biodiesel, Pflanzenöle:

Parameter	≤ 0,25 MW Brennstoffwärmeleistung	> 0,25 MW und ≤ 2,5 MW Brennstoffwärmeleistung	> 2,5 MW Brennstoffwärmeleistung
Boschzahl	3	–	–
Staub (mg/m^3)	–	50	30
CO (mg/m^3)	650	250	250
NOx (mg/m^3)	1.200**	400	250

2. Erdgas, Flüssiggas:

Parameter	≤ 2,5 MW Brennstoffwärmeleistung	> 2,5 MW Brennstoffwärmeleistung
CO (mg/m^3)	200	200
NOx (mg/m^3)	250**	150
NMHC (mg/m^3)	150	50

3. Biogas, Klärgas, Holzgas, Deponiegas:

Parameter	≤ 0,25 MW Brennstoffwärmeleistung	> 0,25 MW Brennstoffwärmeleistung

CO (mg/m³)	1.000*	400*
NOx (mg/m³)	1.000	500
NMHC (mg/m³)	–	150

Die Grenzwerte für CO, NOx, NMHC und Staub der Z 1 bis 3 sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 5 % bezogen.

* Für mit Holzgas betriebene Blockheizkraftwerke gilt ein Wert von 1.500 mg/m³.

** Für mit fossilen Brennstoffen betriebene Blockheizkraftwerke mit einer elektrischen Höchstleistung von nicht mehr als 50 kW gelten die NOx-Werte lt. Verordnung (EU) Nr. 813/2013.

(2) Bei der ersten Überprüfung ist nachzuweisen, dass die Anforderungen des Abs. 1 eingehalten werden. Die wiederkehrenden Überprüfungen sind in Abständen von mindesten einem Jahr zu wiederholen. Dabei ist die Einhaltung von CO und NOx im vereinfachten Messverfahren nachzuweisen.

(3) Ausgenommen von den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 sind:

1. Blockheizkraftwerke in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden könnten,
2. Blockheizkraftwerke, die nur als Ausfallreserve dienen.

(4) Für das Blockheizkraftwerk ist ein Anlagendatenblatt gemäß Anlage 13 zu erstellen, das auf die Dauer des Bestandes der Anlage bei dieser aufzubewahren ist. Änderungen an der Anlage, die für die Verbrennungsgüte von Bedeutung sind, sind im Datenblatt zu vermerken.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at